

An die Herren Bezirksbürgermeister — Wohlfahrts- und Jugendämter —.

Nachstehend auszugsweise abgedruckten gemeinsamen Runderlaß des RfM. und des RMdJ. vom 20. 1. 1940, betr. **Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien**, gebe ich hiermit bekannt. Ich bitte, in den hierfür in Betracht kommenden Fällen die Anmeldung der Versorgungsempfänger bei den vorgeesehenen Betreuungsbehörden gemäß den Absätzen 2 und 3 des gemeinsamen Erlasses vorzunehmen.

In Vertretung

Be h a g e l.

Anlage.

**Auszugsweise Abschrift**

aus dem RdErl. d. RMdJ. vom 16. 2. 1940 — II SB 217/40 - 6839 a  
— RMBlB. Nr. 8/1940 Seite 283/85 —.

Der Reichsminister der Finanzen  
U 5186 - 257 IV 2. Ang.

Berlin, den 20. 1. 1940.

Der Reichsminister des Innern  
II SB 217/40 - 6839 a

(1) Personen, die am Tage der Abwanderung in das Reich Anspruch auf Versorgungsbezüge (Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge sowie Gnadenbezüge) aus einem Zivil- oder Militärdienstverhältnis oder als Militärrentner gegenüber den baltischen Staaten oder dem ehemaligen polnischen Staat, deren Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts hatten, sollen ihre Versorgungsbezüge nach der Abwanderung von Dienststellen im Reich erhalten. Über den in Betracht kommenden Personenkreis liegen z. B. zuverlässige zahlenmäßige Unterlagen noch nicht vor. Die in Fürsorge zu nehmenden Personen befinden sich zum größten Teil noch in den vom RfM (Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums) im Ostraum eingerichteten Sammelagern; ein kleinerer Teil ist aus den Sammelagern bereits ausgeschieden und in Arbeitsstellen eingewiesen, die sich in den verschiedensten Reichsgebieten, insbesondere in den neuen Reichsgauen, befinden. Sie genießen, solange sie sich in Sammelagern befinden, die vom RfM (Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums) ausgehende Fürsorge und nach Entlassung aus den Sammelagern eine besondere Fürsorge auf Grund des in Abschrift beigelegten Erlasses des RMdJ. vom 9. 1. 1940 — IV B I 5/40 - 7230 (Anf. a) — durch die Stadt- und Landreise des Aufenthaltsorts.

(2) Diese Fürsorge stellt nur eine vorläufige Maßnahme dar. Sie endet, sobald eine selbständige Wirtschaftsführung der Umsiedler gewährleistet ist. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten deutschen Pensionsregelungsbehörden zugewiesen werden. Sie werden daher, soweit sie sich noch in der Sammelbetreuung befinden, von den Dienststellen des RfM (Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums) und nach dem Ausscheiden aus der Sammelbetreuung von den die Betreuung ausübenden Stadt- und Landkreisen den nachstehend genannten Behörden angemeldet werden. Der Anmeldung werden der Rückkehrerausweis und die in den Händen der Betreuten befindlichen Unterlagen über die Höhe der Versorgungsansprüche beigelegt werden.

(3) Es sind anzumelden:

- a) Postpensionäre bei der Reichspostdirektion Berlin in Berlin-Charlottenburg 5,
- b) Eisenbahn-pensionäre bei der Reichsbahndirektion in Königsberg (Pr.),
- c) Justizpensionäre bei dem Oberlandesgerichtspräf. in Stettin,
- d) Hochschul-pensionäre bei dem Kurator der Universität in Königsberg (Pr.),
- e) Finanzbeamte im Ruhestand (Zollverwaltung und Steuerverwaltung) bei dem Oberfinanzpräf. Ostpreußen in Königsberg (Pr.),